Friedhofsgebührenordnung

für die Friedhöfe in Massow, Bütow, Dammwolde, Fincken, Karchow und Leizen

vom 10.03.2021

Gemäß Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und § 36 der Friedhofsordnung erlässt der Kirchengemeinderat die nachstehende zu veröffentlichende Friedhofsgebührenordnung für die Friedhöfe in

Massow, Bütow, Dammwolde, Fincken, Karchow und Leizen

Dieser Beschluss bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung gemäß Artikel 26 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

Inhaltsübersicht

- § 1 Allgemeines
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Entstehung der Gebührenpflicht und Zahlungen
- § 4 Stundung und Erlass von Gebühren
- § 5 Gebührenhöhe
- § 6 Zusätzliche Leistungen
- § 7 Zurücknahme des Nutzungsrechts
- § 8 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen sowie für sonstige nachstehend aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist in folgender Reihenfolge derjenige verpflichtet:
 - 1. der Inhaber des Grabnutzungsrechts ist,
 - der für die Totenfürsorge im Sinne des Bestattungsgesetzes verantwortlich ist,
 der ein eigenes Recht an der Bestattung hat,

 - 4. der zur Tragung der Kosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - der zuletzt einen Antrag stellt auf die Benutzung des Friedhofs oder der Friedhofseinrichtungen zum Zwecke der Bestattungen oder Verleihung eines unmittelbaren oder mittelbaren Grabnutzungsrechts oder die Durchführung sonstiger Leistungen.
- (2) Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.
- Bei Zurücknahme eines Antrages für die Benutzung des Friedhofs oder der Friedhofseinrichtung können, falls mit den sächlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen wurde, die Gebühren nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt und erhoben werden.

§ 3 Entstehung der Gebührenpflicht und Zahlungen

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Antragstellung und Bestätigung durch die Friedhofsverwaltung. In denjenigen Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aber erforderlich sind, entsteht die Gebührenpflicht, sobald die Leistungen erbracht sind.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Der Friedhofsträger kann abgesehen von Notfällen die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können in besonderen Härtefällen aus Billigkeitsgründen auf Antrag gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 5 Gebührenhöhe

1. Grabnutzungsgebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten gemäß der Friedhofsordnung an

-für Särge und Urnen	250,00 EUR
Wahlgrabstätten -für Särge(25 Jahre) und Urnen(20 Jahre) je Grabbreite	350,00 EUR
-Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte für Särge je Grabbreite und Jahr	14,00 EUR

-Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer 17,50 EUR Wahlgrabstätte für Urnen je Grabbreite und Jahr

Rasengemeinschaftsanlage in Leizen für Särge und Urnen für 25 Jahre incl. FUG ,Pflege und Namensnennung auf einer Metallplatte auf der Stele

Rasengrabstätten mit individuellem Grabmal
Rasengrabstätte für 25 Jahre für Särge 1200,00 EUR
Rasengrabstätte für 20 Jahre für Urnen 1000,00 EUR

Die Gebühren für den Erwerb, Wiedererwerb oder die Verlängerung des Nutzungsrechtes werden für die gesamte Dauer im Voraus erhoben.

2. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Von den Nutzungsberechtigten wird zur Unterhaltung des Friedhofs eine Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von 15,00 Euro je Grabbreite und Jahr erhoben. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird auf der Grundlage der folgenden Kostenarten kalkuliert:

A Wasser-und Müllkosten

B allgemeine Pflege der Friedhofsflächen und des Baumbestandes

C Instandhaltung, Unterhaltung und Anschaffung von Geräten, Maschinen und Fahrzeugen 15,00 EUR

D Personal-und Verwaltungskosten

Die Gebühr wird für jährlich im Voraus erhoben.

3. Gebühr für die vorzeitige Aufgabe des Nutzungsrechts nach schriftlicher Genehmigung des Friedhofsträgers

Vorzeitige Aufgabe des Nutzungsrechts pro Jahr und Grabbreite	25,00 EUR
(zuzüglich der Friedhofsunterhaltungsgebühr)	,
(zuzugilch der i nedholsunterhaltungsgebuhl)	
Pfandbetrag zur Beräumung des Grabmals nach Ablauf der Ruhefrist	250,00 EUR
durch den Friedhofsträger	

Die Gebühren für die vorzeitige Aufgabe des Nutzungsrechts werden im Voraus für die verbleibende Ruhezeit der Grabstätte in einer Summe erhoben

4. Benutzungsgebühren

Benutzung der Kirche (incl. Reinigung) bei weltlichen Bestattungen

5. Vorwaltungsgabühren

5. verwaltungsgebuhren	
Bestattungsgebühr je Bestattung	50,00 EUR
Ausfertigung oder Umschreibung einer Graburkunde	15,00 EUR
Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals	20,00 EUR
Genehmigung zur Ausübung eines Gewerbes pro Jahr	40,00 EUR
Überlassung eines Exemplars der Friedhofsordnung	5,00 EUR

6. Gebühren für Ausgrabungen

Gebühr zur Ausgrabung einer Urne 80,00 EUR

§ 6 Zusätzliche Leistungen

Für zusätzliche Leistungen, für die eine Gebühr in § 5 nicht vorgesehen ist, setzt der Friedhofsträger das zu entrichtende Entgelt fallweise nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

150,00 EUR

§ 7 Zurücknahme des Nutzungsrechts

Wird ein Antrag auf Zurücknahme des Grabnutzungsrechts vor Ablauf der Nutzungszeit, aber nach Ablauf der Ruhezeit, genehmigt, besteht kein Anspruch auf Erstattung der Grabnutzungsgebühren für die nicht ausgenutzte

§ 8 In-Kraft-Treten

- Diese Friedhofsgebührenordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
 Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisher gültige Friedhofsgebührenordnung vom 21.08.2014 sowie deren Änderungen außer Kraft.

Der Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde Massorkam	103
(Untersoprift)	Ona!!! Got (Unterschrift)
(Name in Blockschrift)	Aliachece Engel (Name in Blockschrift)
Vorsitzendes oder stellvertretendes vorsitzendes Mitglied des Kirchenge- meinderates	weiteres Mitglied des Kirchenge- meinderates

Der Beschluss über die Ordnung wurde vom Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg genehmigt am LA HETT DOLA